



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 11. September 2025

Nr. 34

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Qualitätsbeirats der Hochschule Niederrhein vom 11. September 2025

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung
zur Änderung der Geschäftsordnung des Qualitätsbeirats
der Hochschule Niederrhein**

Vom 11. September 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat das Präsidium der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung des Qualitätsbeirats der Hochschule Niederrhein vom 11. August 2025 (Amtl. Bek. HSNR 26/2025) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 2 wird nach dem dritten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- mindestens eine weitere Person, die in einer verantwortungsvollen gesellschaftlichen Position, vorzugsweise im Bereich der Wirtschaft oder der Kultur, tätig ist oder war und mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen einen repräsentativen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Qualitätsbeirats leisten kann,“
2. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Semester“ durch das Wort „Jahr“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Niederrhein vom 9. September 2025.

Krefeld und Mönchengladbach, den 11. September 2025

In Vertretung
des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

Prof. Dr.-Ing Gudrun Stockmanns
Vizepräsidentin für Studium und Lehre